Inhaltsverzeichnis

1.2 Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung 1
1.2.1 Schritt 1: Vorbereiten 3
1.2.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln 4
1.2.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen 6
1.2.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen 8
1.2.5 Schritt 5: Maßnahmen umsetzen 10
1.2.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen 11
1.2.7 Schritt 7: Ergebnisse dokumentieren 12
1.2.8 Schritt 8: Fortschreiben 13
1.2.9 Vorschriften, Regelwerke, Literatur 14
1.2.10 Autoren 15

1.2 Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung

Das ArbSchG enthält keine konkreten Forderungen zur Vorgehensweise bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. Umfang und Inhalt der Gefährdungsbeurteilungen sind den jeweiligen betrieblichen Bedingungen bzw. Erfordernissen entsprechend festzulegen. Grundsätzlich sollte die Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit der Ableitung erforderlicher Schutzmaßnahmen nach den im Folgenden dargestellten Prozessschritten durchgeführt werden (Abb. 2-1).

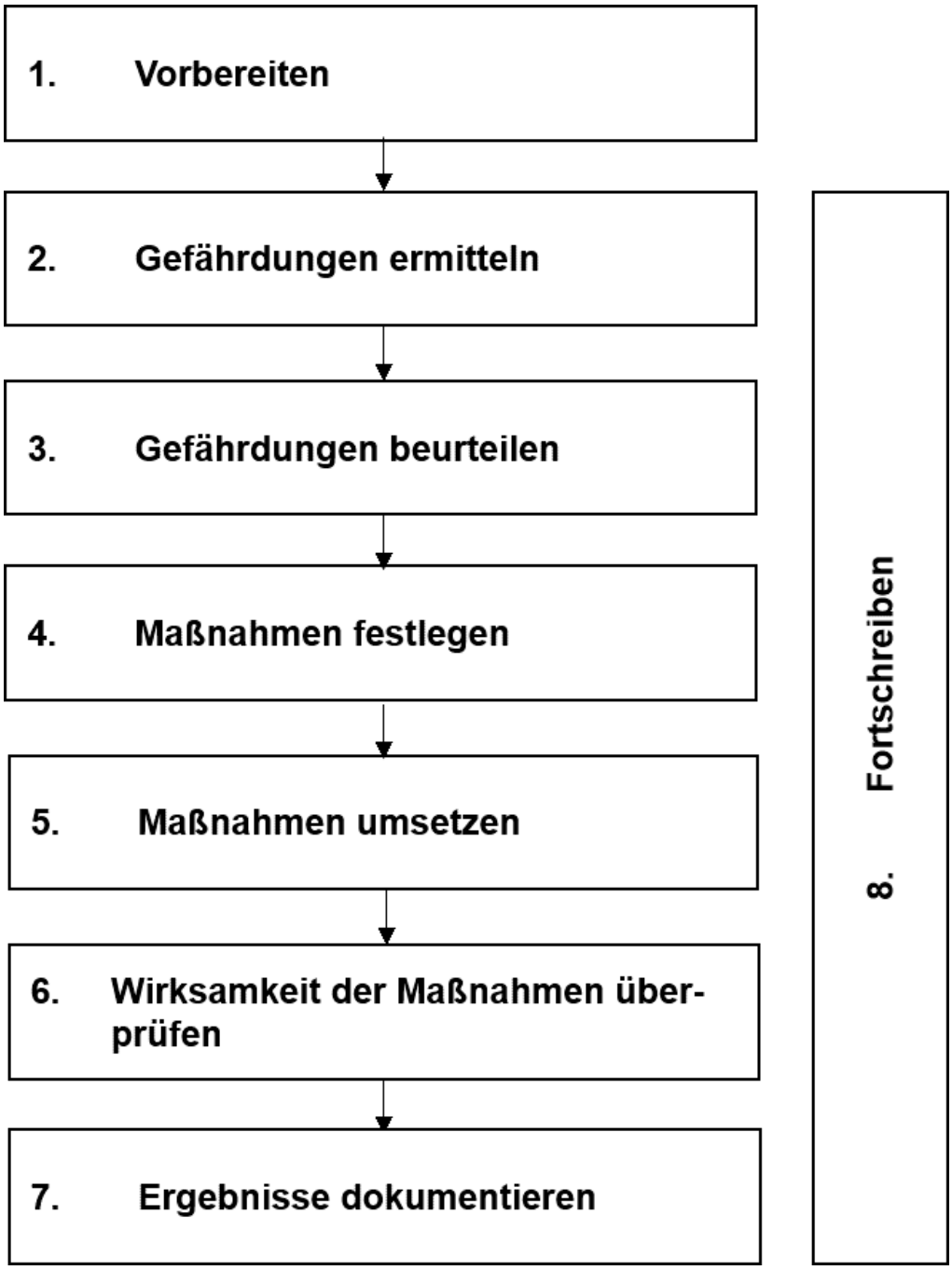


Abbildung 2-1 Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung

1.2.1 Schritt 1: Vorbereiten

Betrachtungseinheiten festlegen

Ausgehend von der Betriebsstruktur sollten zunächst die zu beurteilenden Arbeitsbereiche festgelegt werden, z. B. Produktion, Lager, Büro, Werkstatt. Danach sind die jeweiligen Arbeitsplätze und Arbeitstätigkeiten zu fassen. Für nicht ortsfeste Tätigkeiten oder Tätigkeiten, deren Arbeitsabläufe häufig wechseln, ist eine berufsgruppenbezogene Beurteilung zu empfehlen, z. B. für Berufskraftfahrer oder Installateure. Dazu sind die für die jeweilige Berufsgruppe typischen Tätigkeiten zu erfassen.

Informationen beschaffen

– Zusammenstellung zutreffender Arbeitsschutzverordnungen und Technischer Regeln, branchenspezifischer Regeln und Informationen sowie Gefährdungs- und Belastungskataloge der Unfallversicherungsträger sowie weitere (arbeits-) wissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. Abschnitt 1.5 Beurteilungsmaßstäbe)

  Prüfung vorliegender Unterlagen hinsichtlich relevanter Informationen für die Gefährdungsbeurteilung, z. B.
  - Berichte und vorhandene Begehungsprotokolle der bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Berichte aus Arbeitsschutzausschusssitzungen, Messprotokolle, z. B. zu Lärmmessungen, Protokolle zu Prüfungen von Arbeitsmitteln, Gefahrstoffverzeichnisse, Dokumentation Qualitätsmanagement, Hygieneplan, Notfallplan
  - Erkenntnisse aus Betriebsstörungen und Havarien, Unfallanzeigen, Krankheitsstatistiken und Gesundheitsberichte, Berufskrankheitenanzeigen, Eintragungen in Verbandsbüchern, Unterlagen zu Beinaheunfällen und statistische Auswertungen solcher Daten z. B. durch Unfallversicherungsträger, staatliche Arbeitsschutzbehörden und Krankenkassen
  - Herstellerinformationen, z. B. Betriebsanleitungen, Gebrauchsanleitungen, vorhandene Verfahrens-, Arbeits- und Betriebsanweisungen

1.2.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Ziel der Ermittlung ist die systematische Identifizierung von möglichen Gefährdungen, deren Quellen und gefahrbringenden Bedingungen.

Gefährdungen können sich gemäß § 5 Absatz 3 ArbSchG insbesondere ergeben durch
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl, den Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung der Arbeits- und Fertigungsverfahren, der Arbeitsabläufe und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychischen Belastungen bei der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen durchzuführen, wobei die genannten Bereiche im Zusammenhang zu betrachten sind. So ist z. B. in § 3 Absatz 2 BetrSichV festgelegt, dass bei der Gefährdungsbeurteilung die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe sowie die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten, zu berücksichtigen sind.

Die genannten Gefährdungen gemäß § 5 Absatz 3 ArbSchG lassen sich in Gefährdungsfaktoren (siehe Abschnitt 1.3) abbilden.

Teil 2 dieses Handbuches enthält umfangreiche **Informationen zu den einzelnen Gefährdungsfaktoren**.

Neben Gefährdungen der **Betriebsangehörigen** sind ggf. besondere Gefährdungen **weiterer Personengruppen** (vgl. Kapitel 1.2) zu berücksichtigen. Bei zeitweilig im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern aus Fremdbetrieben besteht die Pflicht einer Abstimmung mit dem für diese Arbeitnehmer verantwortlichen Arbeitgeber (§ 8 ArbSchG). Bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern sind die Anforderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu beachten.

Für **besonders schutzbedürftige Personen**, wie Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter, Beschäftigte mit Behinderung, Rehabilitanden, ist zu prüfen, ob die in speziellen Vorschriften festgelegten Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten sind (Teil 2 Gefährdungsfaktoren).

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind neben dem **Hauptprozess auch die vor- und nachgelagerten Arbeitsprozesse und -tätigkeiten** zu berücksichtigen. Neben dem Normalbetrieb ist zu prüfen, welche Gefährdungen z. B. beim Montieren, Einrichten und Erproben von Arbeitsmitteln, bei Transportarbeiten, Instandhaltungsarbeiten oder bei der Störungsbeseitigung auftreten können.

Zur Ermittlung der Gefährdungen können verschiedene **Methoden und Verfahren** angewendet werden, z. B. Betriebsbegehungen, sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln, spezielle Risikoanalysen oder Messungen. Welche Methoden und Verfahren für den zu beurteilenden Arbeitsbereich gewählt werden, wird bestimmt durch die Art der Gefährdung, die angewendeten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die vorhandenen Informationen und Erfahrungen sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen im Betrieb. Weitere Informationen zu gefährdungsfaktorenbezogenen Methoden und Verfahren enthält Teil 2 des Handbuches.

Oft ist es zweckmäßig, zuerst **bereichsübergreifende Anforderungen an die Arbeitsstätte** zu überprüfen, z. B. Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte, Arbeitsorganisation, Verkehrswege, Fluchtwege, Brandschutz, Sanitärräume, Hygienemaßnahmen, Erste Hilfe, Allgemeinbeleuchtung, Lüftung. Danach können schrittweise, dem Arbeitsablauf folgend, die **Arbeitsplätze und Tätigkeiten** unter Beachtung aller verwendeten Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und der Arbeitsumgebungsbedingungen beurteilt werden.

In manchen Fällen kann es erforderlich sein, Gruppen von **Arbeitsmitteln wie Maschinen oder Anlagen separat** zu beurteilen, z. B. im Zusammenhang mit der Festlegung erforderlicher wiederkehrender Prüfungen.

Ebenso können **einzelne Gefährdungsfaktoren**, wie z. B. elektrische Gefährdungen, Gefahrstoffe, Lärm, einzeln beurteilt werden. Das ist dann sinnvoll, wenn hohe Gefährdungen vorliegen, die tiefergehende Untersuchungen oder spezifische zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordern, ggf. unter Einbeziehung von Spezialisten.

Für die Ermittlung der auftretenden Gefährdungen an **ortsfesten Arbeitsplätzen** eignet sich am besten ein gemeinsamer Betriebsrundgang aller an der Gefährdungsbeurteilung mitwirkenden Personen. Dabei werden schrittweise alle Arbeitsplätze besichtigt, die Arbeitsabläufe beobachtet und die Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen befragt.

Für nicht ortsfeste Tätigkeiten oder Tätigkeiten, deren Arbeitsabläufe häufig wechseln, ist eine berufsgruppenbezogene Beurteilung zu empfehlen. Hierbei werden zunächst die für die jeweilige Berufsgruppe typischen Tätigkeiten hinsichtlich der typischerweise zu erwartenden Arbeitsbedingungen beurteilt. Diese sind an die jeweiligen konkreten Arbeitsbedingungen anzupassen, z. B. bezogen auf Gefährdungen, die sich aus besonderen Einsatzbedingungen, z. B. auf Baustellen, oder bei Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen, z. B. Jugendlichen, ergeben.

Die **Einbeziehung der Beschäftigten** kann sowohl über gemeinsame Arbeitsplatzbesichtigungen oder auch über Mitarbeiterbefragungen, z. B. im Rahmen von Unterweisungen oder mittels anonymisierter Fragebögen, erfolgen. Eine weitere Methode zur Einbeziehung der Beschäftigten sind Gruppengespräche. Unter der Anleitung eines Moderators werden Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz und Lösungsmöglichkeiten zu ihrem Abbau diskutiert. Wie eine Gruppendiskussion konkret durchgeführt werden kann, veranschaulicht z. B. die Handlungshilfe „Moderierte Gefährdungsbeurteilung“ des Thematischen Initiativkreises Gesund Pflegen der Initiative Neue Qualität der Arbeit [6].

Zur Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen (§ 3 Absatz 2 ArbSchG). Eine gute Arbeitsschutzorganisation unterstützt die Wirksamkeit der Maßnahmen des Arbeitsschutzes ebenso wie die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung selbst. Deshalb ist das Prüfen der betrieblichen **Arbeitsschutzorganisation** ein essenzieller Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Weitere Informationen dazu enthält Abschnitt 1.7 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Gefährdungsfaktoren enthält **Teil 2** des Handbuches.

1.2.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Die ermittelten Gefährdungen sind systematisch dahingehend zu beurteilen, ob bereits getroffene Maßnahmen ausreichend sind bzw. ob weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dabei sind die Gefährdungen sowohl einzeln als auch im Zusammenhang zu beurteilen.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Bei der Beurteilung, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist auf die zu erreichenden Schutzziele Bezug zu nehmen. Diese können unterschiedlich sein: Bei einigen Gefährdungsfaktoren ist die Beseitigung oder Minimierung das Schutzziel, z. B. bei mechanischen Gefährdungen. Bei anderen Gefährdungsfaktoren ist eine Optimierung das Ziel, z. B. bei psychischer Belastung oder bei der Bewertung des Klimas am Arbeitsplatz.

Bei der Ermittlung bzw. Festlegung der Beurteilungsmaßstäbe ist folgende Reihenfolge zugrunde zu legen:

- Es ist zu prüfen, ob in Arbeitsschutzverordnungen und Technischen Regeln Beurteilungsmaßstäbe in Form von Maßen, Grenzwerten und Beurteilungsmethoden festgelegt sind. In spezifischen Technischen Regeln sind die Beurteilungsmaßstäbe mit konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen verknüpft, z. B bei Gefahrstoffen nach TRGS 420 beschriebenen verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien für bestimmte Tätigkeiten und Branchen. Technische Regeln entsprechen dem Stand der Technik und haben Vermutungswirkung, d. h., setzt der Arbeitgeber die Vorgaben um, sind die Anforderungen der jeweiligen Verordnung erfüllt.
- Sofern in Arbeitsschutzverordnungen und Technischen Regeln keine konkreten Beurteilungsmaßstäbe oder Arbeitsschutzmaßnahmen zu finden sind, ist zu prüfen, ob für die betrachtete Gefährdung andere branchen- oder tätigkeitsspezifische Handlungsempfehlungen existieren. Sie entsprechen nicht notwendigerweise dem Stand der Technik und haben keine Vermutungswirkung. Deshalb ist in diesen Fällen zu prüfen, ob sie aktuell sind und sich auf den Stand der jeweiligen Verordnung und den gültigen Beurteilungsmaßstäben beziehen. Es sollten Angaben enthalten sein, welche Gefährdungen diese Handlungsempfehlung nicht abdeckt und daher zusätzlich zu ermitteln sind. Die zugrunde gelegten Ermittlungen und Ergebnisse sollten nachvollziehbar dokumentiert sein. Anwendungshinweise für den Arbeitgeber z. B. zur Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sollten enthalten sein. Diesen Qualitätsansprüchen genügen in der Regel z. B. Empfehlungen der Arbeitsschutzausschüsse, DGUV Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze, Veröffentlichungen der Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer sowie Erkenntnisse der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin oder auch Normen.

Wenn anhand der in den Nummern 1 und 2 beschriebenen Vorgehensweise keine geeigneten Schutzmaßnahmen festgelegt werden können, sind vom Arbeitgeber eigenständig Schutzziele zu entwickeln und anzuwenden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Art, Ausmaß und Dauer und Häufigkeit einer Exposition,
- gefahrbringende Bedingungen, durch die eine Gefährdung bei der Arbeit wirksam werden kann (z. B. Umgebungsbedingungen, Zeitdruck, Unordnung, Verschleiß),
- durch Qualifikation und Unterrichtung oder Unterweisung erworbene Befähigung der Beschäftigten, eine Gefährdung rechtzeitig wahrzunehmen und einschätzen zu können.

Die Beurteilung der ermittelten Gefährdungen kann mittels eines speziellen Verfahrens, z. B. mit der Risikomatrix nach NOHL, vorgenommen werden (Abbildung 2-2). Dabei ist auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens und der möglichen Schwere des Schadens einzuschätzen, ob das vorhandene Risiko akzeptabel ist. Auf Grundlage der Matrix wird für jede ermittelte Gefährdung eine Maßzahl bestimmt, über die der Bedarf an Maßnahmen zur Risikominderung abgeleitet werden kann.

Ausmaß des möglichen Schadens / Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens	leichte Verletzungen oder Erkrankungen	mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen	schwere Verletzungen oder Erkrankungen	möglicher Tod, Katastrophe
sehr gering	1	2	3	4
gering	2	3	4	5
mittel	3	4	5	6
hoch	4	5	6	7

Maßzahl	Risiko	Beschreibung/Risikominderung
1–2	gering	Risiko akzeptabel
3–4	signifikant	Reduzierung des Risikos notwendig
5–7	hoch	Risikoreduzierung dringend erforderlich

Abb. 2-2 Verfahren nach NOHL, (Quelle: NOHL/THIEMECKE „Systematik zur Durchführung von Gefährdungsanalysen“, Teil I und II, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Fb Nr. 536 und Fb Nr. 542, Dortmund 1988)

Die eigenständige Festlegung betrieblicher Beurteilungsmaßstäbe sowie die Ableitung erforderlicher Schutzmaßnahmen erfordern umfassende Sach- und Fachkenntnisse, sodass im Bedarfsfall externe Fachkräfte hinzugezogen werden sollten.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Gefährdungsfaktoren enthält Teil 2 des Handbuches.

1.2.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Bei der Auswahl der Maßnahmen hat der Arbeitgeber den im ArbSchG festgelegten Grundsatz der Vermeidung von Gefährdungen zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Wenn die Vermeidung von Gefährdungen nicht möglich ist, muss beim Festlegen erforderlicher Maßnahmen die folgende Maßnahmenhierarchie berücksichtigt werden (siehe Abbildung 23).

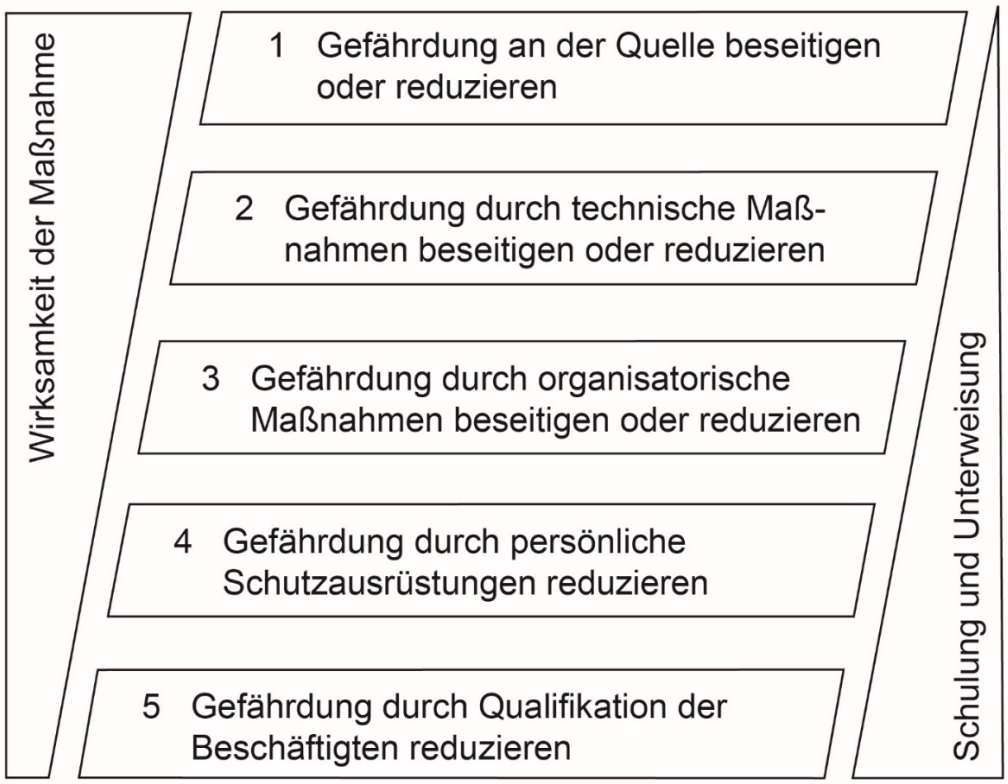


Abb. 2-3 Maßnahmenhierarchie (Quelle: Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3)

1. Zunächst ist zu prüfen, ob Gefährdungen an der Quelle zu beseitigen oder zu reduzieren sind.
2. Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob die Gefährdungen durch technische Maßnahmen zu beseitigen oder zu reduzieren sind.
3. Sind technische Maßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend, ist zu prüfen, ob die Gefährdungen durch organisatorische Maßnahmen zu beseitigen oder zu reduzieren sind.
4. Sind organisatorische Maßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend, ist zu prüfen, ob die Gefährdungen durch den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zu vermeiden oder zu reduzieren sind.
5. Sind die vorgenannten Maßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend, ist zu prüfen, ob die Schutzziele durch Qualifikation der Beschäftigten zu erreichen sind.

Zum Erreichen der Schutzziele ist es in den meisten Fällen erforderlich, Maßnahmen zu kombinieren, wobei die Hierarchiestufen und die damit verbundene Wirksamkeit der Maßnahmen zu beachten sind. Ziel ist, das Risiko auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Maßnahmen sind erforderlichenfalls mit Schulungen und Unterweisungen der Beschäftigten sowie ggf. mit praktischen Übungen zu verbinden, z. B. bezogen auf das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen.

Die festgelegten Maßnahmen sind auf Grundlage der Ergebnisse der Beurteilung der Gefährdungen zu priorisieren.

1.2.5 Schritt 5: Maßnahmen umsetzen

Die festgelegten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Priorisierung auf Grundlage der Ergebnisse der Beurteilung der Gefährdungen umzusetzen. Bei umfangreichen Maßnahmen sollte ein Maßnahmenplan erstellt werden, in dem Umsetzungstermine und Verantwortliche festgelegt sind.

1.2.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Die festgelegten Maßnahmen (Schritt 4) sind dahingehend zu überprüfen, ob sie vollständig umgesetzt wurden und dazu geführt haben, die Gefährdungen zu beseitigen bzw. hinreichend zu reduzieren, und ob ggf. neue Gefährdungen entstanden sind. Die Überprüfung kann in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme z. B. durch Beobachten, Messen oder Befragen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass manche Maßnahmen nicht unmittelbar wirksam werden, sondern erst mittel- oder langfristig Auswirkungen zeigen. Wenn trotz Umsetzung der festgelegten Maßnahmen die Schutzziele nicht erreicht werden, sind die vorherigen Prozessschritte zu wiederholen, um weitere Maßnahmen zu ermitteln. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Dokumentation zu vermerken. Dabei sollten Datum der Überprüfung und Name des Prüfenden angegeben werden.

1.2.7 Schritt 7: Ergebnisse dokumentieren

Die Dokumentation erfordert keine bestimmte Art von Unterlagen. Es muss jedoch erkennbar sein, dass die Gefährdungsbeurteilung im erforderlichen Umfang durchgeführt wurde.

Gemäß § 6 Absatz 2 ArbSchG müssen Betriebe über je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderliche Unterlagen verfügen, aus denen
– das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
– die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
– das Ergebnis ihrer Überprüfung

ersichtlich sind.

Spezielle Anforderungen in Arbeitsschutzverordnungen, z. B. gemäß BetrSichV oder GefStoffV (vgl. Kapitel 1.2 Rechtsgrundlagen), sind zu beachten. Diese sind in Teil 2 des Handbuches unter den Gefährdungsfaktoren beschrieben.

Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten kann eine vereinfachte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ausreichend sein. Die Anforderungen an eine Dokumentation sind für Unternehmen mit zehn oder weniger Beschäftigten im Regelfall erfüllt, wenn der Arbeitgeber

- zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die der zuständige Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt,

oder

in Erfüllung seiner Pflichten nach ASiG und DGUV Vorschrift 2
- an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen oder
- an einem alternativen Betreuungsmodell seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet
(vgl. Abschnitt 1.5 und Leitlinie "Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation" GDA [4]).

Das zu dokumentierende Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss insbesondere die ermittelten Gefährdungen enthalten, bei denen aufgrund des Ergebnisses der Beurteilung Handlungsbedarf besteht.

Wenn von den in Technischen Regeln enthaltenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, ist darzulegen, dass mit der gewählten anderen Lösung die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht wird und somit die Anforderungen der zugrunde liegenden Arbeitsschutzverordnung eingehalten werden.
Für Arbeitsplätze bzw. Arbeitstätigkeiten mit gleichartiger Gefährdungssituation können die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Bereits im Betrieb vorliegende Dokumente, die für die Gefährdungsbeurteilung verwendet wurden, beispielsweise Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen, Messprotokolle, Betriebsanweisungen, Verfahrensanweisungen, Explosionsschutzdokumente, Prüfprotokolle von wiederkehrenden Prüfungen von Arbeitsmitteln, können direkt für die Dokumentation genutzt werden, wichtig ist jedoch deren arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogene Zuordnung.

Die Dokumentation sollte auch die Realisierungstermine für die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und die Verantwortlichen enthalten.

Die Unterlagen können in Papierform oder auch in elektronischer Form vorliegen. Bei Dokumentationen in elektronischer Form ist insbesondere sicherzustellen, dass die Dokumente jederzeit verfügbar und gegen unautorisierte Veränderungen geschützt sind.

TRBS 1111 Anhang 2 enthält "Empfehlungen für die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung anhand von ausgewählten Beispielen" bezogen auf die Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV.

Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang. Sie dient auch der Rechtssicherheit des Arbeitgebers und kann für die Unterweisung der Beschäftigten und als Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten genutzt werden.

1.2.8 Schritt 8: Fortschreiben

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei betrieblichen Veränderungen oder neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit anzupassen (vgl. Kapitel 1.4 Anlässe).

Regelmäßige, vollständige Wiederholungen der Gefährdungsbeurteilung und eine allgemeingültige Frist zur Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor. Jedoch werden in verschiedenen Arbeitsschutzverordnungen Fristen und Kriterien für die Anpassung bzw. Aktualisierung festgelegt. Gemäß § 7 Absatz 7 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Nach Anhang 2 Nummer 2.3 (7) sind bei Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben diese mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren. Gemäß § 4 Absatz 2 BioStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, soweit keine der Gründe für eine unverzügliche Aktualisierung gemäß § 4 Absatz 2 Nummern 1 und 2 vorliegen. Gemäß § 3 Absatz 7 BetrSichV ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern, wenn neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 BetrSichV ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung unter Angabe des Datums der Überprüfung zu vermerken, auch wenn keine Aktualisierung erforderlich ist.

1.2.9 Vorschriften, Regelwerke, Literatur

Gesetze

- www.gesetze-im-internet.de
- eur-lex.europa.eu/homepage.html
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Heimarbeitsgesetz (HAG)

Verordnungen

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern – EMFV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV)

Technisches Regelwerk zu den Arbeitsschutzverordnungen

- www.baua.de
- AMR 3.2: Arbeitsmedizinische Prävention
- ASR V3: Gefährdungsbeurteilung
- TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – TRLV Lärm
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – TRLV Vibrationen

Vorschriften und Regelwerk

- www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln
- DGUV Vorschrift 1
- (Arbeits-)wissenschaftliche Erkenntnisse der BAuA
- Veröffentlichungen der Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer
- weitere Regeln der Technik, z. B. Normen, Branchenstandards, Veröffentlichungen von Verbänden

1.2.10 Autoren

– Dipl.-Ing. Marlies Kittelmann
Fachgruppe 2.6 "Arbeitsstätten, Maschinen- und Betriebssicherheit"
– Dipl.-Ing. Sabine Sommer
Fachbereich 1 "Arbeitswelt im Wandel"
– Dr. rer. nat. Uta Wegewitz
Fachbereich 3 "Arbeit und Gesundheit"
– Dipl.-Ing. Annette Johnen
Fachgruppe 4.1.1 "Gefahrstoffe im Arbeitsschutz, Koordinierung CLP"
– Dr. PH David Beck
Fachgruppe 3.2 "Psychische Belastung und Mentale Gesundheit"
– Dr. rer. nat. Maren Formazin
Fachgruppe 3.4 "Medizinischer Arbeitsschutz, Berufskrankheiten"
– Dr. rer. nat. Gunter Linsel
Fachgruppe "4.7 Biologische Arbeitsstoffe"
– Dipl.-Inf. Frank Brenscheidt
Fachgruppe 1.1 "Arbeitszeit und Flexibilisierung"

Impressum

Zitiervorschlag:
Marlies Kittelmann, Lars Adolph, Alexandra Michel, Rolf Packroff, Martin Schütte, Sabine Sommer, (Hrsg.), (2026).
Handbuch Gefährdungsbeurteilung
Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
DOI: 10.21934/baua:fachbuch20230531
[Bitte Zugriffsdatum einfügen]
Verfügbar unter: *www.baua.de/gefaehrdungsbeurteilung*

Fachliche Herausgeber:
Marlies Kittelmann, Lars Adolph, Alexandra Michel, Rolf Packroff, Martin Schütte, Sabine Sommer

Herausgeber:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1 –25, 44149 Dortmund
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

Telefon: 0231 9071-2071
Telefax: 0231 9071-2070
E-Mail: *info-zentrum@baua.bund.de*
Internet: *www.baua.de*

Redaktion: Strategische Kommunikation und Kooperation, BAuA
Gestaltung: Susanne Graul, BAuA; eckedesign,Berlin
Fotos: Uwe Völkner, Fotoagentur FOX, Lindlar/Köln; Kapitel „Biostoffe“: Nancy Heubach, BAuA

Diese Handlungshilfe benutzt eine geschlechtergerechte Sprache. Dort, wo das nicht möglich ist oder die Lesbarkeit stark eingeschränkt würde, gelten die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter.

Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Die auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hinterlegten Datenbankinhalte, Texte, Grafiken, Bildmaterialien, Ton-, Video- und Animationsdateien sowie die zum Download bereitgestellten Publikationen sind urheberrechtlich geschützt. Wir behalten uns ausdrücklich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs und Verwertungsrechte an den Inhalten vor.

Die Inhalte dieser Handlungshilfe wurden mit größter Sorgfalt erstellt und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die BAuA jedoch keine Gewähr.

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.